

Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic grischun

Herausgeber: Lehrpersonen Graubünden

Band: 2 (1943)

Heft: 2

Artikel: Das neue Jugendstrafrecht

Autor: Metz, P.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-355501>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schule heben. Die gute Schule aber ist ein Ehrenschild des Staates. Bünden hat denn auch je und je Verständnis und Opferbereitschaft für das Schulwesen bewiesen. In und nach den Bündner Wirren erschallte laut der Ruf nach Schulen, und da und dort ging eine Schultüre auf. In der unruhvollen Zeit des 18. Jahrhunderts blühten die Philanthropine auf. Mitten im Wetterleuchten politischer Kämpfe (1794) entstand der Schulplan, der alles Volk schulen wollte. Oder man denke an den Evangelischen und Katholischen Schulverein in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts und all ihr segensreiches Wirken für Schule und Lehrer.

Auch die letzte Gehaltsordnung von 1920 ist in wirtschaftlich ernster Zeit aufgestellt worden. Mit 10 667 Ja gegen 5761 Nein nahm das Volk damals an, obwohl dieses Gesetz dem Kanton eine Mehrauslage von 421 200 Fr. zumutete. Ein schönes, ein wuchtiges Bekenntnis des Bündner Volkes zur Schule, das weitherum beachtet wurde!

Wir hoffen und glauben, unser Volk beweise am 21. Februar aufs neue seine Fortschrittlichkeit, seinen Gerechtigkeitssinn und seine Einsicht in die Bedeutung guter Schulen, seine Achtung vor dem Lehrerberuf und dessen verantwortungsvoller Arbeit.

Das neue Jugendstrafrecht

Von Dr. jur. P. Metz

Das Inkrafttreten des Schweizerischen Strafgesetzbuches am 1. Januar vor Jahresfrist bedeutet einen Markstein für den rechtsstaatlichen Ausbau unseres Landes. Daß sich die Schweiz in einer Zeit, da die Welt in tiefstem Grauen erbebt, ein Strafgesetzbuch gegeben hat, das vom Geist der Gerechtigkeit, der gerechten Einigkeit und der Strafe beherrscht ist, darf uns mit Freude und auch mit Zuversicht erfüllen. Diese Gefühle müssen uns freilich auch verpflichten. Denn es ist nicht in erster Linie entscheidend, daß das Strafgesetzbuch dem Buchstaben nach besteht, und es kommt nicht allein darauf an, in welchem Geist die Gesetzesparagraphen zu uns sprechen: Über seine Güte entscheidet letzten Endes, was wir aus dem Gesetz machen, ob wir

es so anwenden, daß die neue Strafrechtssprechung – in weitestem Sinn – dem Geist des Gesetzes entspricht. Dies ist vor allem, will uns scheinen, eine Frage der Erziehung, einer Erziehung nicht nur des Strafrichters, sondern des ganzen Volkes. Denn das Rechtsgefühl muß im Volk und in jedem Einzelnen fest verankert sein, wenn das Recht nicht bald verblassen soll.

Von welchem Geist und Grundgedanken ist das Strafgesetzbuch erfüllt? Wir wollen uns noch einmal daran erinnern, daß es bei der Austragung des schweren Abstimmungskampfes den Befürwortern der Strafrechtsvereinheitlichung nicht lediglich darum ging, durch ein einheitliches Gesetz gewisse Mißstände in der Verbrechensbekämpfung zu beheben, eine rationellere Kriminaljustiz zu erreichen, sondern dem Schweizervolk ein Gesetz zu geben, das seiner gemeinsamen Rechtsauffassung entspricht, und das zugleich mit den Grundideen der Gerechtigkeit im Einklang steht. Es mußte deshalb etwas grundlegend Neues geschaffen werden, und dieses Neue sieht etwa folgendermaßen aus: Oberstes Ziel der Strafnormen ist und bleibt die Verbrechensbekämpfung und damit im Sinne der sogenannten Spezialprävention der Ausgleich für ein begangenes Delikt: die Sühne. Sie soll die gestörte Rechtsordnung im einzelnen Fall wieder herstellen und den Täter in der vollen Härte treffen. Aber das Maß der Strafe hat sich nach dem *Ver-schulden zu richten* (Art. 63 StrGB). Schon darin liegt auf breiter Linie das Neue, eine Verfeinerung und Konsequenz, die den meisten kantonalen Strafgesetzen nicht oder nur ungenügend bekannt war. Aber mehr noch: Es genügt nach dem Willen des Strafgesetzbuches nicht, daß am Rechtsbrecher Vergeltung geübt werde; er soll vielmehr nach Möglichkeit gebessert, auf neue Bahnen gelenkt werden. Dafür ist unter Umständen die Strafe nicht das geeignete Mittel. Es treten deshalb Maßnahmen an ihre Seite oder an ihre Stelle, Maßnahmen gegen Liederliche und Arbeitsscheue, gegen Trinker usw.

Aus dem verfeinerten Schuldbegriff und der Erkenntnis der Bedeutung und des Wesens der Maßnahmen heraus haben sich die Ideen eines neuen *Jugendstrafrechtes* entwickelt. Die Bestimmungen über das Jugendlichenstrafrecht bilden als *Sonderrecht* einen Bestandteil des gesamten Strafgesetzbuches und müssen aus seinem Inhalt und Geist heraus verstanden werden. Nichts

wäre gefährlicher für den jugendlichen Rechtsbrecher, als ihm eine falsche Sentimentalität entgegenzubringen. Auch der (geistig gesunde) Jugendliche ist in den weitaus meisten Fällen für das, was er tut, zurechnungsfähig. Er handelt schuldhaft genau wie der Erwachsene. Ein überaltetes Strafrecht, so auch das bündnerische Strafgesetz, ist von der falschen Voraussetzung ausgegangen, der Jugendliche sei einer Sonderbehandlung zu unterziehen, weil er im Vergleich zum Erwachsenen nicht voll zurechnungsfähig sei. In dem Maße wurde die Strafe ihm gegenüber gemildert (was freilich nicht hinderte, daß man den Jugendlichen zusammen mit den Erwachsenen in der gleichen Anstalt die Strafe verbüßen ließ). Diese Annahme ging von falschen Voraussetzungen aus und führte das Jugendlichenstrafrecht auf ein Nebengeleise. Denn auch der Jugendliche ist unter normalen Verhältnissen voll zurechnungsfähig. Er weiß, was er tut. Seine Seele ist ein ebenso feines Instrument wie die des Erwachsenen. Sie zeigt ihm Schuld und Unrecht auf, und darnach muß er sich verhalten. Sein deliktisches Handeln und seine Schuld dürfen nicht durch eine strafrechtliche Fiktion gemildert werden, sonst begeben wir uns des wertvollsten Mittels, um ihn auf das richtige Geleise zurückzuführen. Man kann dies auch so sagen: Wir müssen den Jugendlichen voll nehmen, und zwar auch dann, wenn er sich nun einmal bewußt gegen das Gesetz vergangen hat. Mit der Fiktion, er habe zufolge seiner Jugendlichkeit nicht im vollen Maße erkannt, was er getan, erfassen wir ihn nicht richtig und leisten nicht zuletzt ihm selbst den schlechtesten Dienst. Der Jugendliche wird nur dann für sich eine Lehre ziehen, wenn er für sein schuldhaftes Tun voll einzustehen hat und sich der gerechten Strafe nicht durch den Vorwand der verminderten Zurechnungsfähigkeit entziehen kann.

Es sind nun freilich nicht die Strafen des Erwachsenenstrafrechts, die des jugendlichen Rechtsbrechers warten. Anders als das bisherige kantonale Strafrecht sieht das neue Strafgesetzbuch für den normalen Jugendlichen einen eigenen Strafenkatalog vor. Für die Kinder vom 6. bis zum zurückgelegten 14. Altersjahr nennt das Strafgesetzbuch als Strafe den Verweis und Schularrest. Das Gesetz bezeichnet sie als disziplinarische Maßnahmen, zu deren Erlaß nach unserem kantonalen Einführungsgesetz einzige die Schulbehörden zuständig sind. Vor dem vollendeten 14. Al-

tersjahr wird also kein Kind in eine Strafuntersuchung vor die ordentlichen Strafbehörden gezogen werden können, auch nicht, wenn es sich eines kriminellen Vergehens schuldig gemacht hat. Anders noch bestimmte das kantonale bündnerische Strafgesetz, daß Kinder im Alter von 10 bis 14 Jahren für kriminelle Handlungen sich vor den Polizeigerichten (Kreisgerichtsausschüssen) zu verantworten hätten. Das Besondere der Strafen gegenüber Kindern liegt darin, daß jeder Eintrag in das Strafregister unterbleibt. Das Kind ist also nicht mit dem Makel einer „Vorstrafe“ belastet.

Junge Menschen vom 14. bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr bezeichnet das Gesetz als Jugendliche. Die Statistik zeigt auf dieser Altersstufe eine bereits stark gesteigerte Kriminalität. Die Strafen, die des normalen Jugendlichen warten, sind der Verweis, die Geldbuße und eine besondere, den bisherigen Rechten nicht bekannte Freiheitsstrafe, die Einschließung mit einem Rahmen von einem Tag bis zu einem Jahr. Sie soll, so bestimmt das Gesetz, wie eine Haft gestaltet werden, darf aber nicht in einem Gebäude vollzogen werden, das als Strafanstalt oder Arbeitsanstalt für Erwachsene dient. Bei der Buße und der Einschließung besteht die Möglichkeit, auf bedingten Vollzug zu erkennen. In einem gewissen Zusammenhang damit steht der besonders bemerkenswerte Art. 97 des Gesetzes, der nach amerikanisch-englischen Vorbildern dem Jugendrichter erlaubt, eine endgültige Entscheidung vorläufig aufzuschieben. Das soll dann geschehen, wenn eine abschließende Diagnose zunächst nicht möglich erscheint, wenn es zweifelhaft ist, ob eine Maßnahme oder eine Strafe am Platze ist. Dann kann die Behörde ihren Entscheid aussetzen, muß aber den Jugendlichen unter Schutzaufsicht stellen und ihm eine Probezeit von sechs Monaten bis zu einem Jahr ansetzen. Besteht er sie, so bedeutet das die Erledigung. Bewährt sich der Jugendliche dagegen nicht, so muß eine endgültige Entscheidung – die Verhängung einer Strafe oder einer Maßnahme – erfolgen. Anders als es bei den Kindern der Fall ist, bleibt dem Jugendlichen die Eintragung der über ihn verhängten Strafe oder Maßnahme in das Strafregister nicht erspart.

Schließlich sieht das Gesetz auch noch für die Minderjährigen im Alter von 18 bis 20 Jahren eine Sonderbehandlung vor. Die Minderjährigen gelten zwar als voll delikt- und straffähig. Aber

ihre Jugend wirkt strafmindernd. Ein noch nicht Zwanzigjähriger kann z. B. nie zu lebenslangem Zuchthaus verurteilt werden. Von hoher Bedeutung ist hier ferner die Bestimmung, daß diese jungen Menschen in der Regel von mündigen Gefangenen getrennt gehalten werden sollen. Das Ziel, das mit der Zeit vielleicht auf dem Wege interkantonaler Vereinbarung erreicht werden kann, ist die Schaffung besonderer Jugendgefängnisse.

Allein mit diesem kurzen Hinweis auf den Strafenkatalog ist nur eine Seite des Problems berührt. Das moderne Jugendstrafrecht kann sich so wenig wie das Erwachsenenstrafrecht mit der eigentlichen Strafe begnügen. Wenn es seinen Zweck erfüllen will, und das heißt, wenn es nicht nur Sühne schaffen, sondern helfen und bessern will, dann bedarf es der geeigneten Maßnahmen. Diese sollen im Jugendstrafrecht überall dort zur Anwendung gelangen, wo ein jugendlicher Rechtsbrecher infolge seiner Lebensverhältnisse oder seines psychischen Zustandes deliktisch ist. Dies wird überaus häufig der Fall sein. Man braucht nur den Blick auf eine Kriminalstatistik zu werfen und sieht mit Schrecken, daß die Jugendkriminalität in schlechten Familienverhältnissen, Trinkerfamilien usw. ihren Ursprung hat. Hier heißt es rechtzeitig zugreifen und dem eigentlichen Übel auf die Spur zu gehen. So bestimmt denn das Gesetz, daß die Behörde – die Schulbehörde für Kinder von 6 bis 14 Jahren und der Jugendanwalt bei Jugendlichen – in erster Linie den körperlichen und geistigen Zustand des jugendlichen Rechtsbrechers, seine Erziehung und seine Lebensverhältnisse prüfen soll. Sie hat zu diesem Zweck alle Mittel anzuwenden, die notwendigen Erhebungen bei den Eltern, Schulbehörden, Lehrern usw. zu treffen, nötigenfalls Gutachten medizinischer und pädagogischer Sachverständiger einzuholen. Das Ziel dieser Untersuchungen ist eine Diagnose: Ist das Kind oder der Jugendliche sittlich verwahrlost, verdorben oder gefährdet, ist er geistig krank, schwachsinnig oder sonst anormal? Dem durch eine möglichst umfassende Untersuchung festgestellten Zustand soll die Behandlung entsprechen: Übergabe an eine vertrauenswürdige Familie, Einweisung in eine Erziehungs-, Heil- oder Pflegeanstalt. Für die Jugendlichen sieht das Gesetz bei der Einweisung in eine Anstalt eine besondere Ordnung vor: Besonders Verdorbene, besonders Gefährliche sollen von den andern – den

Harmloseren – getrennt werden und mindestens drei, höchstens aber zehn Jahre in der Anstalt bleiben. Erweist sich ein 18 Jahre alt Gewordener als unverbesserlich oder gefährlich, so ist die Versetzung in eine Strafanstalt möglich. Anderseits ist aber auch eine bedingte Entlassung aus der Erziehungsanstalt, obligatorisch verbunden mit der Unterstellung unter eine Schutzaufsicht, vorgesehen.

Das alles sind, wie gesagt, Maßnahmen, nicht Strafen. Die zuständigen Behörden besitzen in ihnen ein wertvolles Instrument, um gegen die Jugendkriminalität anzukämpfen. Die zuständigen Behörden sind die Schulbehörden für Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren, der Jugendanwalt und die Jugendgerichte für Jugendliche. Es ist allein richtig und wertvoll, daß für die Behandlung der jugendlichen Rechtsbrecher Spezialbehörden eingesetzt sind, die mit dem Erwachsenenstrafrecht in keiner direkten Beziehung stehen. Im Kanton Graubünden werden die Jugendgerichte von den Bezirksgerichten gewählt, wobei der Bezirksgerichtspräsident von Amtes wegen Vorsitzender ist, während die beiden übrigen Richter nebst zwei Stellvertretern frei bezeichnet werden können. Auch Frauen sind wählbar. Die Zusammensetzung der Jugendgerichte verlangt angesichts ihrer großen Bedeutung große Sorgfalt. Wo, wie etwa im Bezirk Plessur, der einfachste Weg eingeschlagen wurde, nämlich die Einsetzung des Bezirksgerichtsausschusses in globo als Jugendgericht und der übrigen Mitglieder als Ersatzmänner, wird man diese Sorgfalt nicht anerkennen können. Wenn irgendwo, so ist hier, in der Wahl der Jugendgerichte, ein wenig Zeitaufgeschlossenheit und ein moderner Zug am Platz. Denn es ist nicht damit getan, daß dem Buchstaben des Gesetzes nachgelebt wird; es muß seinem Geist nachgelebt werden. Es gilt zu verhindern, was im Gebiet des Vormundschaftswesens auf weiten Strecken zutage tritt: daß eben Behörden da sind, die zum Teil nicht mit dem nötigen Tiefblick und der erforderlichen Hingabe ihres schweren und oft undankbaren Amtes walten. Nur keine Schablonenreiterei, keine Verknöcherung! Das neue Jugendstrafrecht wird nur dann einen wahren Fortschritt bedeuten, wenn es richtig gehandhabt wird. Und wie schwer und verantwortungsvoll ist das! Wie leicht kann der Fall eintreten, daß die „zuständige Behörde“ einen jugendlichen Delinquenten mit einem Verweis oder

einem Arrest laufen läßt, während eine gründliche Überprüfung der Lebensverhältnisse unter Umständen zu einer Einweisung in eine Familie oder in eine Erziehungsanstalt führen müßte. Derartige Fehlentscheide können sich später rächen.

Darum ist es Pflicht nicht nur der „zuständigen Behörden“, sondern jedes Erwachsenen und vor allem der Jugenderzieher, zu wachen über den Geist des neuen Gesetzes und seine Anwendung.

Die pädagogische Strafe

Von Dr. Martin Schmid

Vorbemerkung: Die folgenden Ausführungen sind die Niederschrift eines Vortrages, gehalten in Chur an der 95. Tagung des Schweiz. Vereins für Heimerziehung und Anstaltsleitung. Die Tagung ließ das Strafproblem von verschiedenen Standpunkten aus beleuchten: vom katholisch-religiösen Standpunkt aus (Referent Regens Dr. A. Lussi), vom medizinischen Standpunkt aus (Dr. med. Bally, Zürich), vom juristischen Standpunkt (Dr. E. Wolfer, Jugendanwalt, Winterthur) und vom pädagogischen Standpunkt aus. Es wurde mit Freuden festgestellt, daß die Vortragenden, ohne jede vorherige Fühlungnahme, grundsätzlich übereinstimmten. (Siehe: Fachblatt für Schweiz. Anstaltswesen, Jahrgang 1939, S. 105, 125, 165 und 210, Verlag Franz F. Oth, Zürich.)

Wie wir die menschliche Unvollkommenheit erklären, das steht außerhalb meiner Betrachtung; aber wir wissen, daß der Mensch unvollkommen ist. Er verstößt immer wieder gegen das Sitten gesetz, gegen sein besseres Ich, gegen die Ordnungen, welche der Staat und andere Gemeinschaften verlangen. Er tut das Böse oft gegen seinen Willen. Er folgt, nach der bekannten Formulierung Häberlins, den Trieben und verleugnet den Geist.

Folge der Triebgebundenheit, Triebbeherrschtheit ist das schlechte Gewissen, weil ja der gesunde Mensch um die absoluten Forderungen des Geistes weiß. Wesen und Entwicklung des Gewissens, etwa vom zweiten Jahre an, dürfen uns leider hier nicht aufhalten. Aber eine Frage sei aufgeworfen! Ob man das Gewissen ertöten könne und um der Kraftgewinnung willen töten solle? Daß die Frage gestellt werden kann (und heute gestellt wird), zeigt, wie sehr unsere heutige Kultur an einem Kreuzweg

angelangt ist. Ich glaube, man könnte das Gewissen wirklich zu-decken und tief verschütten; man würde die christlichen Satzungen und humanistischen Forderungen umkehren, die sittlichen Maß-stäbe vertauschen; schön würde häßlich und häßlich würde schön, gut würde böse, und böse würde gut. Die brutale Blutherrschaft, das Chaos und die furchtbare Tragödie des Machttriebes, der Fall in Wahnsinn, Ausrottung alles Geistgerichteten, der Sturz in die Unkultur wären die Folge. Die Tragödie ist geschrieben: Macbeth! Shakespeares „Macbeth“ beginnt mit einer seltsamen Szene. Die Hexen beschließen, den aus siegreicher Schlacht heimkehrenden Helden zu verderben. Über die Heide weht ihr schauriges Lied: „Wüst ist schön, und schön ist wüst!“ So klingt zu allen Zeiten das Hexenlied!

Man braucht Erziehern nicht zu sagen, daß die Entfaltung und Entwicklung eines scharfen und feinhörigen Gewissens die eine Hauptaufgabe aller christlichen und menschlichen Erziehung ist. (Ich will nebenbei die andere Hauptaufgabe nennen: den jungen Menschen so ausrüsten, daß er seinem Gewissen folgen kann.)

Wo nun das schlechte Gewissen nagt, setzt ein wichtiger Akt der Erziehung ein. Es zeigt Verfehlung an. Das schlechte Gewissen ist der Seismograph, der die leisensten Erschütterungen des see-lischen Lebens aufzeichnet. Es verlangt Umkehr, Opfer, Sühne; es verlangt Strafe für die Verfehlung. Strafe sühnt und befreit. Strafe ist wie alle rechte Erziehung Befreiung, Freimachen, wie ja auch im Religiösen mit der Strafe und dem Gericht die Verheißung verbunden ist. Wir haben es wohl in unserer Jugend und vielleicht auch noch später alle erlebt, daß verheimlichte Sünde, verborgene Fehle furchtbar ist, daß aber Bekenntnis befreit und Strafe entlastet. Sie erinnern sich jener schönen Stelle in C. F. Meyers „Richterin“. Die Richterin Stemma auf Malmort im Rätierland hat, erschüttert vom Leid ihrer Tochter, den Entschluß gefaßt, zu bekennen. „Eine Weile kniete sie starr und steinern. Dann verklärte sich das Angesicht, und ein Schauer der Reinheit badete sie vom Haupt zur Sohle.“ Und später, wie sie Kaiser Karl erstaunt betrachtet, da sie das Gericht begehrt, heißt es: „Sie leuchtete von Wahrheit.“ Das ist die Wirkung der Strafbereit-schaft. Schon das Kind und der Jugendliche empfinden ähnlich. Wenn ein Kind den Erzieher liebt, will es für ein Vergehen von

ihm lieber bestraft als kaltgestellt werden. Ein Sechzehnjähriger schrieb mir einmal in einem Aufsatz: „Besser eine unverdiente Strafe erleiden, als eine verdiente Strafe nicht erleben.“ Der Sinn der Strafe ist hier zweifellos richtig geahnt. Die Strafe macht einen Strich durch das Vergangene. Ein neues Leben kann beginnen. So gesehen, muß die Strafe **Besserungsstrafe** sein, also um des Fehlbaren willen geschehen. Bloße Sicherung einer Gemeinschaft, z. B. einer Klasse, und pädagogische Strafe sind schwer vereinbar.

Hat man das erkannt, dann ist eigentlich alles klar. Es hängt nun nur davon ab, wieviel Autorität wir haben und wieviel Autorität wir verdienen, wie weit wir gereift und verinnerlicht sind, um durch die Strafe befreien und bessern zu können. Es wird dann auch möglich sein, in den überkommenen Straftheorien, die immer wieder Verwirrung stiften, und die wir mehr oder weniger bewußt in uns tragen, sich zurechtzufinden. Diese Straftheorien, zum Teil von sündengrauem Alter, müssen hier kurz Erwähnung finden.

Da ist einmal die uralte Vergeltungstheorie: Strafe ist Rache. Ungerächtet Weh schreit zum Himmel; es kann nicht zur Ruhe kommen, bis Recht geworden ist. Wir haben alle in der Schule gelernt, wie Ibykus die Kraniche anfleht, seinem Morde Rache zu verschaffen, damit ihm Friede werde. Wir haben alle das strenge Wort gehört: „Leben um Leben, Auge um Auge, Zahn um Zahn.“ Mit der Vergeltungstheorie geht häufig die Abschreckungstheorie. Der Fehlbare soll so strenge gestraft werden, daß sein Schicksal mahnt und abschreckt. Erhöht steht der Galgen vor dem mittelalterlichen Städtchen an der Straße, wo der Bauer und Bürger, der Ritter und der Spielmann, der Pilger und der fahrende Schüler vorübergehen. In meiner Schulzeit war solche Strafauffassung noch nicht selten. Die Einleitung des Strafverfahrens hieß: ein Exempel statuieren.

Rousseau hat dann die Naturstrafe, Witzigungsstrafe, verlangt. Die Strafe soll in der natürlichen Folge der fehlbaren Handlung bestehen. Dann würde die Einsicht geweckt, und die Einkehr wäre da. Diese Auffassung ist m. E. ein natürliches Kind des Rationalismus. Endlich ist noch die Besserungstheorie zu nennen: Strafe soll bessern und befreien.

Die verschiedenen Auffassungen sollen hier kurz besprochen werden, immer vom Standpunkt des Lehrers und Erziehers aus.

Die Vergeltungstheorie lehnen wir ab. Sie ist zu hart und weckt Rachegefühle. Hat uns also ein Bub beleidigt, so schlagen wir ihn nicht blau und beleidigen auch. Wir nehmen nicht durch unser ganzes Verhalten und im Zeugnis Rache. Auch die Abschreckungstheorie hat die gleichen Mängel. Der Jugendliche versteht ja nicht, daß er auch noch für die andern herhalten soll. Er und seine Kameraden empfinden darum die Strafe als ungerecht. Die Jugend hat ein geradezu fanatisches Rechtsgefühl, das gepflegt und verfeinert, nicht abgestumpft werden soll. Bei dieser Gelegenheit muß nun aber doch wieder einmal etwas scharf herausgehoben werden: Es gibt auch feinere Formen der Abschreckung: Drohen und Angstmachen! Gerade die feinern, zarteren Kinder werden durch die Angst am tiefsten getroffen, bringt ihnen doch die ganze Fülle der Erlebnisse, Werden und Wachsen, der Fragen und dunkeln Rätsel genug. Wie sagt doch Spitteler: „Und dann die Furcht! Furcht vor Tieren, in den ersten Lebensjahren vor jedem unbekannten Menschen Gesicht; Angst vor Einsamkeit oder Fremde, kurz Weltangst; Angst in den Träumen und leider sehr bald und fortan immer mehr Angst vor den Strafen. Ja, die Strafen! Wäre es auch nur darum, daß ein Kind, ein Bub oder ein Mädchen dem ewigen Ermahnern, dem Schelten, den drohenden Strafen im Elternhaus oder in der Schule unterworfen ist, daß es zittern muß, wenn es ‚seine Aufgabe nicht kann‘, so würde ich das Glück der Jugend bestreiten.“ Fort mit der Angst aus der Schule, mit dem Angstmachen vor Klausuren, Zeugnissen, Promotionen, Strafen! Angst bindet alle Kräfte, verkrampt und lähmt den Menschen. Rudolf Allers weist einmal darauf hin, daß es keine Abwegigkeit, keine seelische Verkrümmung gibt, hinter der nicht, mehr oder weniger deutlich, die Angst lauert. Aber nun immer wieder gesagt: Alle Erziehung ist Aufstieg zur Freiheit, Befreiung aller guten Gaben und Kräfte zum gehorsamen Dienst an der Gemeinschaft, am Guten und Schönen. Immer wieder gilt es, das Kind und den Jugendlichen auf seine Aufgabe einzustellen, ihn zu ermuntern, wohl auch aufzurichten, ihm Weg und Ziel zu klären.

Das alles ist schon gesagt und schöner gesagt worden; aber es ist des Wiederholens wert, weil es so selten gelebt worden ist und gelebt wird. Wir alle sind noch zu sehr im Geltungs- und Autoritätswahn und anderm Dorngestrüpp gefangen, als daß wir so

recht mit Kindern umgehen könnten und ihnen das Himmelreich verheißen dürften.

Die Witzigungsstrafe wird man bei kleinen Kindern und in vielen Fällen in Schule und Haus zweifellos zulassen. Wir strafen ja auch, wenn Haus- und Schulordnung übertreten wurde; nur bezeichne ich das lieber als disziplinarische Maßregeln. Wenn das Kind ungewaschen zur Schule kommt, muß es sich eben waschen gehen; hat es seine Arbeit hudelig gemacht, muß es sie besser machen. Aber die Auffassung, wonach überhaupt keine andere Strafe anzuwenden sei und man bei sittlichem Vergehen dem Zögling einfach seine Mißbilligung auszusprechen hätte, scheint mir falsch. Sie verkennt die dunkeln Tiefen der Seele und übersieht, daß ein recht weiter Weg ist vom Wissen um etwas bis zum Umsetzen in Tat und Handlung.

Strafe aber soll bessern, den innern Menschen erfassen. Das unverdorbene Kind (das abwegige beschäftigt uns hier nicht), das gefehlt hat, will denn auch gestraft sein, was ich mehrmals erfahren habe, und die neuere Psychologie gibt uns zahlreiche Beispiele dafür, daß sich und wie sich das Kind selbst bestraft, wenn der Erzieher versagt. Es will gerechte (und strenge) Strafe. Alles andere würde den fehlbaren Schwachen noch schwächen, das Gewissen einschläfern und den Willen zur Besserung erschlaffen lassen.

Mit all dem Ausgeführten ist wohl Wesentliches auch über die Strafarth gesagt. Wir strafen nicht, weil *unser* Ruhe gestört ist, weil wir beleidigt wurden; wir strafen um des Kindes willen. Wir strafen also nicht im Zorn, nicht, solange ein Affekt in uns bebt. Ich strafe seit Jahren nicht im Augenblick, wo ein Fehlbares bekannt wird, sondern schlafe darüber eine gute Nacht. Wir strafen nicht, wo leichtere Korrekturmittel genügen: ein Blick, ein Zeichen, ein Wort; wir strafen nicht schwer, wo die leichte Strafe am Platze ist.

Muß nun gestraft werden, so ist das eine ernste Sache. Es verlangt, daß der Erzieher die volle Achtung des Zögling genießt. Ich glaube, daß man eine Strafsache feiner, zarter und liebevoller anpacken müßte, als es oft geschieht. Das Hineinbohren durch Fragen, das plumpe Betasten der Seele, das Bezweifeln, Verdächtigen und Ausspionieren ist eine peinliche Sache. Luther sagt: „Die

Reue, die man zubereitet durch Erforschen, Betrachtung und Haß des Sünders, wenn ein Sünder mit Bitterkeit des Herzens seine Zeit bedenkt, der Sünde Größe, Menge und Unflat bewegt, dazu den Verlust ewiger Seeligkeit und Gewinn ewiger Verdammnis, die macht nur Heuchler und größere Sünder.“ Das „Verhör“ soll also ruhig, sicher und bestimmt durchgeführt werden, und zwar unter vier Augen. Die Aussprache will ja nicht das Geständnis herauspressen; sie will die Einsicht des Fehlbaren prüfen, vertiefen, vielleicht berichtigen. Was nicht freiwillig aus dem Herzen quillt, hat wenig Wert und schafft keine Reue. Es gehört für mich zu den ergreifendsten Stellen in der Autobiographie des unglücklichen Schriftstellers Friedrich Glauser, wo er erzählt, wie der Vater den Knaben wegen eines Diebstahls quält und auspreßt. Schließlich gibt das Kind, ermüdet und entmutigt, das Vergehen zu, bekennst den Diebstahl, den es nicht begangen hat. Wo Gewissenserforschungen nötig sind, werden sie Vater und Mutter wie Pestalozzi am Abend haben. Regeln und Leitsätze gibt es hier freilich keine; nichts kann in der Erziehung nachgeahmt, kein „Verfahren“ einfach wiederholt werden. Die Kinder ein und derselben Familie sind verschieden und brauchen individuelle Leitung. Aber auf den Ton zwischen Richter und Sträfling, zwischen Erzieher und Jugendlichem kommt es an. Wie wollten wir unsere Demokratie erhalten und veredeln, wenn wir in unserer Jugend nicht Ehrgefühl und Würde voraussetzen, die angerufen werden wollen, wie sonntägliches Morgengeläute die Seele anruft! Vor einem ist besonders zu warnen, vor Verhören, in denen Kleinere den Anzeigen und Aussagen Größerer standhalten müssen. Da geben die Kleinern fast immer nach und werden vergewaltigt, wie ich mit jüngern Vorkommnissen leicht beweisen könnte.

Liegt der Fall klar zutage, dann setzt die Strafe ein. Sie muß dem Vergehen angepaßt und der Individualität des Fehlbaren entsprechend sein.

Es ist falsch, von allen Zöglingen gleichviel zu verlangen, handle es sich um intellektuelle, körperliche oder moralische Fähigkeiten. Wir dürfen hier auch nicht die Mahnung Hanselmanns übersehen, ja nicht das Kind als „verkleinerten Erwachsenen“ zu betrachten; vielmehr steht es unter eigenen Bedingungen des körperlichen und seelischen Wachstums. Darum ist es auch falsch, die Strafe ein-

fach automatisch funktionieren zu lassen. Der schwäbische Schulmeister Häuberli, der in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts lebte, hat in 51 Schuljahren ausgeteilt: 911 527 Stockschläge, 24 000 Rutenstreiche, 20 900 Tatzen, 10 255 Maulschellen, 7905 Ohrfeigen, 145 800 Kopfnüsse und 22 763 Notabene mit Bibel, Gesangbuch und Katechismus. Man kann über diese Notiz robust und fröhlich lachen, aber dem Nachdenklichen steigt dahinter eine schwere Zeit voller Kinder- und Jugendtragik auf. Ein trauriger Zug mißhandelter Seelen schwebt vorüber, das „Meretlein“ Gottfried Kellers an der Spitze. Ich erkläre mir die Sache Häuberli so: Der Schulmeister, der so gewissenhaft Buch führt über die erteilten Strafen, straft nach einem eigentlichen Strafregulativ, das er sich selbst zurechtgelegt hat, oder das allgemeiner üblich gewesen sein mag. Auf ein ganz bestimmtes Vergehen folgt eine ebenso genau bestimmte Strafe. Also automatisches Funktionieren von Vergehen und Folgen! Dem Wesen nach ist diese Strafe noch nicht ausgestorben: Wer einmal schwatzt, 20 Linien, wer zweimal schwatzt, soviel Linien usw. Daß man Strafen stuft und steigert, wo der Fehlbare neu versagt, ist freilich klar; aber die behutsame und gewissenhafte Auseinandersetzung mit dem Gestrauchelten darf nie fehlen und nie dem geistlosen Automaten Platz machen. Schon der Gründer des Benediktinerordens, weit zurück in vergangenen Zeiten, verlangt individuelle Berücksichtigung des Untergebenen und sagt: „Im Bestrafen handle der Abt vorsichtig und gehe nie zu weit, damit das Gefäß nicht zerbreche, wenn er es allzu gründlich vom Roste zu reinigen sucht. Er denke immer mit Besorgnis an die eigene Schwäche und vergesse nie, daß man ein geknicktes Rohr nicht vollends brechen darf.“ (Die hl. Regel.)

Und nun, welche Strafen kommen zur Anwendung? Da sind einmal die Ehrenstrafen, zu denen man alle möglichen leichtern und schwerern Formen rechnen mag. Es gibt Erzieher, die schon Tadel und Rüge dazu zählen. Jedenfalls gehe man sparsam damit um. Zuviel Tadel stumpft ab. Bespottung und Ironie ist bei Kleinen und den empfindsamen Jugendlichen zu vermeiden. Man isoliert sie, lockt Beifall und Gelächter der Schmeichler und Ehrgeizigen und stört die Kameradschaft und Geschlossenheit der Klasse. Darum sind auch Strafbänke, Vor-der-Klasse- oder Vor-der-Türe-Stehen zweifelhafte Mittel. Der Schüler schämt sich im

besten Falle vor den andern, nicht für seinen Fehler; er ist in seiner Eitelkeit beleidigt, nicht in seinem bessern Ich geweckt. Glaubt man auf solche Strafformen nicht verzichten zu können, dann sei man vorsichtig, überlegt und beobachtend.

Eine häufig empfohlene Strafart besteht darin, daß der Erzieher den Verkehr mit dem Fehlbaren ändert. Er grüßt ihn nicht, scherzt nicht mit ihm, gibt ihm die Hand nicht usw. Gewiß empfindet das Kind solches, wenn es den Erzieher liebt. Auch hier gilt es aber weise Maß zu halten, sonst wird der Erzieher als laulaunisch, empfindlich und eitel betrachtet. Die Strafe wird dann auch zu einer Art Rache und Vergeltung. Und doch muß auch durch die Strafe Güte und Liebe leuchten; was wäre die Liebe, wenn sie nicht durch die Fehler hindurch noch den Wert eines Menschen erkennte?

Strafarbeiten, also Arbeitsstrafen und Freiheitsstrafen, denn sie fallen zusammen, sind heilsame Maßnahmen. Freilich, einen Satz, und wäre er noch so tief- und abgründig an Weisheit und Moral, hundertmal abschreiben lassen, das ist Unsinn. Wie eine im Affekt sinnlos erteilte Aufgabe ausgeführt werden und wirken kann, entnehme ich wieder einem Schülerbericht. Der Herr Lehrer war beim mittäglichen Schulschluß in Zorn geraten, weil die Schüler schwatzend zusammengepackt hatten. Er verlangte bis zur Nachmittagsstunde den Satz „ich soll in der Schule nicht schwatzen“ hundertmal. Unser kleiner Gewährsmann fürchtet zu Hause, obwohl unschuldig, ein zweites Gewitter. Er berichtet: „Schnell nahm ich Papier und Bleistift, und in einigen Sätzen war ich die Kellerstiege hinunter und schon im Keller. Schnell das Licht angedreht und die Türe geschlossen! Und nun kann es beginnen. Vorerst mußte ich aber noch einen Tisch haben. Rasch holte ich ein Brett, legte es auf den großen Haufen Kartoffeln, kniete auf den Boden und schrieb so tief gebückt meine Strafaufgabe. Meine Hand tat mir bald furchtbar weh, und auch mein Rücken schmerzte unheimlich. In meinem Kopf wimmelte es von Buchstaben, die sich dann schön zusammenreihen und immer wieder dasselbe gaben: Ich soll ... ich soll ... Ich konnte mich doch nicht zurückhalten und mußte meinen Gedanken Ausdruck geben durch einen Fluch gegen den Lehrer. Ich meinte nun schon eine Ewigkeit im Keller zu sein, und immer war ich noch nicht fertig. Endlich war

ich auf die Zahl hundert gekommen.“ Die grundsätzliche Auffassung freilich, man solle nicht mit Arbeiten strafen, weil dadurch der Jugendliche zu einer schiefen Einstellung der Arbeit gegenüber komme, teile ich keinesfalls. Für wen ist die Arbeit von vornehmerein eine Lust? Gerade daß wir uns in ihr überwinden, macht sie zum Segen. Ich wüßte keine bessere Strafe, immer die Einsicht des „Sünders“ in seine Fehler und die Reue vorausgesetzt, als vernünftige Arbeit, in der der Büßer etwas lernt, den Willen spannt und sich arbeitend befreit. Ein Verzeichnis solcher „Notstandsarbeiten“ aufzustellen, erübrigt sich. Sie müssen sich aus den Verhältnissen ergeben.

Manche Pädagogen empfehlen die Verzichtstrafen. Der Fehlende soll auf das oder jenes Vergnügen verzichten. Es sind mir aber Fälle bekannt, wo geradezu unmögliche Verzichtstrafen verhängt wurden. Die Missetäter wurden von allen Schulfesten und Schulfreuden ausgeschlossen, was zweifellos um so härter und unpädagogischer war, als es sich, wie so oft, um Kinder aus ungünstigem Milieu handelte. Der Zwang zum Verzichten allein schafft noch keinen Segen! Was man auch immer dieser Strafart nachröhmt, ich bin in meiner Praxis sehr selten in den Fall gekommen, sie anzuwenden. Sie kommt m. E. in erster Linie für die häusliche Erziehung in Betracht und setzt ganz enge Beziehungen zwischen Erzieher und Zögling voraus.

Aber das ist es! Enge Beziehungen! Alle Erziehung ist persönliche Auseinandersetzung von Mensch zu Mensch, und so die Strafe. Mach' sie also nicht bekannt, am Wirtstisch oder in den Schulhausgängen, wenn du Erzieher sein willst! Schreibe sie nicht auf und trage sie nicht nach! Wurf sie dem Bestraften nicht vor, wenn er befreit ist!

Ich bin entschiedener Gegner der Körperstrafe; aber das Thema Körperstrafe würde allein einen langen Vortrag ausfüllen. Man pflegt etwa die Stellen der Bibel für und gegen körperliche Züchtigung einander gegenüberzustellen, Autoritäten aufzurufen, Zeiten, Bräuche und Konfessionen verantwortlich zu machen. Vielleicht entscheidet die ganz persönliche, nicht völlig erklärbare Einstellung des einzelnen zu Schuld und Sühne, zu Geist und Körper, deren Wurzeln im Unbewußten und Triebhaften liegen, letzten Endes, ob einer für oder gegen die Körperstrafe sich entscheidet.

Natürlich hat die Entwicklung der Kultur und die Verfeinerung der Sitten die Prügel zurückgedrängt. Aber jede „historische Erklärung“ lässt hier Lücken und Unerklärliches zurück, und der Widersprüche sind genug. Der schon zitierte Benediktus nimmt die Körperstrafe in seine Strafregeln auf, der St. Galler Notker und Hrabanus Maurus verzichten darauf. Der Kreuzfahrer und Sänger Walter von der Vogelweide sagt schon im 13. Jahrhundert:

„Nieman kan mit gerten
Kindes zuht beherten,
den man z' eren bringen mac
dem ist ein wort als ein slac.“

Pestalozzi aber kommt nicht ohne Prügel aus, jedenfalls nicht in Stans. Es ist aber interessant, wie er sie rechtfertigt. „Der pädagogische Grundsatz, mit bloßen Worten sich des Geistes und Herzens einer Schar Kinder zu bemächtigen und so den Eindruck körperlicher Strafen nicht zu bedürfen, ist freilich ausführbar bei glücklichen Kindern und in glücklichen Lagen; aber im Gemisch meiner ungleichen Bettelkinder, bei ihrem Alter, bei ihren eingewurzelten Gewohnheiten und bei dem Bedürfnis, durch einfache Mittel sicher und schnell auf alle zu wirken, war der Eindruck körperlicher Strafen wesentlich, und die Sorge, dadurch das Vertrauen der Kinder zu verlieren, ist ganz unrichtig. Es sind nicht einzelne, seltene Handlungen, welche die Gemütsstimmung und Denkungsweise der Kinder bestimmen, es ist die Masse der täglich und ständig wiederholten und vor ihren Augen stehenden Wahrheit deiner Gemütsbeschaffenheit und des Grades deiner Neigung oder Abneigung gegen sie selber, was ihre Gefühle gegen dich entscheidend bestimmt. Vater- und Mutterstrafen machen daher selten einen schlimmen Eindruck. Ganz anders ist es mit den Strafen der Schul- und andern Lehrer, die nicht Tag und Nacht in ganz reinen Verhältnissen mit den Kindern leben und eine Haushaltung mit ihnen ausmachen.“

Man tut gut, diese Worte langsam und nachdenklich zu lesen. Ubrigens hat Don Bosco sein gewaltiges Erzieherwerk ohne Zorn und Schläge geleitet. Ja, es sind sogar 32 Naturvölker bekannt, die ohne Prügelstrafe auskommen*.

* Heinrich Meng: Strafen und Erziehen, Verlag Hans Huber, Bern 1937, ein vorzügliches Buch mit reicher Fülle von Hinweisen und Angaben. Vergleiche zum Straf-

Vor ein paar Jahren hat Schohaus in der „Schweizer Erziehungsroundschau“ das Problem der Körperstrafe in einer längern Artikelreihe behandeln lassen. Erzieher verschiedener Richtung sind zum Worte gekommen. Das vom Redaktor zusammengefaßte Resultat lautet: Nach dem heutigen Stande psychologischer Kenntnis und pädagogischer Erfahrung ist die Prügelstrafe zu verwerfen. Aus den Artikeln lassen sich folgende Grunderkenntnisse herausheben:

1. Die Prügelstrafe ist in sehr vielen Fällen für Leib und Seele der Kinder schädlich. Schädigungen entstehen wohl auch da, wo sie sich unserer Beobachtung augenblicklich oder für immer entziehen.
2. Prügel sind nicht nur Gefahren für das Kind, das geschlagen wird, sondern auch für die seelische Verfassung des Lehrers und im Hinblick auf den Gemeinschaftsgeist der Klasse.
3. Die Körperstrafe nützt so gut wie nie etwas. Sie ist ganz ungeeignet, eine echte erzieherische Wirkung, d. h. eine Besserung in sittlichem Sinne zu erzielen.
4. Sie ist entbehrlich.

Ich füge hinzu, sie sollte in einer Demokratie, der die Würde des Menschen das Höchste ist, verschwinden. Wo Schüler über unverdiente Strafen schreiben, ist fast immer von Prügeln die Rede. Sie sind im Gedächtnis haften geblieben, während andere zu Unrecht erlittene Strafen vergessen wurden. Ich erinnere mich eines vor Jahren erhaltenen Aufsatzes, der Vergehen und Strafe genau schilderte und mit den ehrlichen Worten des Buben schloß: „Seither mochte ich den Lehrer nicht mehr leiden; früher hatte ich ihn gern gehabt.“ Wir wollen nun aber den Erzieher wegen einer Ohrfeige nicht brandmarken. Ich würde sagen: „Solange ein Schulmeister erteilte Prügel bereut und ‚Moralischen‘ erlebt, ist’s gut. Wenn er sie ‚pädagogisch‘ begründet, sind Bedenken am Platz.“

Eines wird häufig übersehen: daß Knaben im sogenannten Flegelalter nicht durch Prügel erzogen werden können. Das ist

problem auch: P. Betschard OSB, Das Wesen der Strafe, Wissenschaftliche Beilage zum JB der Stiftsschule Einsiedeln 1939/40. Das interessante Werk betrachtet die Strafe in phänomenologischer und aristotelisch-thomistischer Schau.

die Zeit, wo unter der rauhen, stachligen Schale viel Drängendes, Zartes und Sehnsüchtiges vorgeht, wo das Ehrgefühl besonders empfindlich reagiert und Vertrauen, vor allem Frauen- und Muttergüte, am süßesten empfunden werden. Auch für die Mädchen der Entwicklungszeit, besonders der Vorpubertät, einer Phase, die Charlotte Bühler als negative Phase bezeichnet, die viel Verlorensein, Unruhe, Ratlosigkeit bringt, gilt Ähnliches. Druck, Ironie, Spott, giftiges Keifen und Strafen härterer Natur sind hier doppelt verkehrte Erziehungsmittel. Wie wohl wirken hier Ruhe, Sicherheit, Geduld, Verständnis, Humor und Liebe, Besprechung und Beratung! Mephisto ist sicher kein vorbildlicher Führer und Erzieher, doch sein Wort, daß die beste Zauberei die gute Laune sei, hat Geist und Wahrheit.

Praktisch ist für den Lehrer von Bedeutung, was die Schulordnung sagt. Unsere Schulordnung von 1859 verbietet die Prügel nicht ausdrücklich; sie erwähnt sie gar nicht. § 20 sagt:

„Das Verfahren gegen fehlbare Schüler bestehe in freundlicher Warnung, in ernstlichem Verweise, in Absonderung, im Zurückhalten nach der Schule, und wenn die Anwendung dieser gelinden Strafen nicht hilft, in Verweisung an den Schulrat zu geeigneter Behandlung.“

Bei der Revision dieser Schulordnung im Jahre 1859 sollte der Strafparagraph folgende Fassung erhalten:

„Das Verfahren gegen fehlbare Schüler bestehe in freundlicher Warnung, in ernstlichem Verweise, in Absonderung, im Zurückhalten nach der Schule, und wenn nötig in gelinden Körperstrafen, welche aber höchst vorsichtig anzuwenden sind.“

Gerade der Satz über die Körperstrafe wurde in einer späteren Sitzung des Erziehungsrates gestrichen und die heute geltende Fassung bestimmt, die unser Schulgesetz zu einem in Fragen der Führung und Zucht milden und fortschrittlichen Gesetz stempelt. Man kann aber Lehrer und Schulbehörden auch an das neue eidgenössische Strafgesetz erinnern, diesen Lichtblick in roher Zeit des Faustrechtes; es atmet Geist der Humanität und fußt auf der Ehrfurcht vor der Würde des Menschen.

Machen wir uns noch einmal klar: Strafe hat dann ihren Sinn, wenn sie Ausdruck der Sühneleistung ist, wenn sie der Fehlbare

erkennt und anerkennt, willig übernimmt und durch sie wieder frei und fröhlich wird. Aber ich weiß, was Sie nun sagen werden. Meine Theorien und Forderungen gingen so hoch, daß ich sie zu erklimmen selber Mühe hätte. Gewiß! Gewiß habe ich häufig gegen die hier aufgestellten Forderungen verstößen, tue es noch und werde es wohl morgen wieder tun; denn in uns allen steckt noch der Primitive. Aber wenn uns die Erziehung nicht Aufgabe bleibt, an der wir uns täglich „emporschämen“, wenn wir die Ideale und Grundsätze nach unserer Menschlichkeit und Unvollkommenheit bestimmen und nicht umgekehrt unsere Endlichkeit an wirklich strengen und hohen Vorschriften messen, kommen wir nicht weiter. Sich entscheiden, Verantwortung tragen und der Mut zum Irren gehören auch zum Erzieher.

Ein Beitrag zur nichtbenutzten Diskussion an der kant. Lehrerkonferenz*

Von Hans Bardill

Wieder einmal mehr bescherte uns die kantonale Lehrerkonferenz mit einem tiefgrabenden, in die letzten Falten der Kinderseele hineinzündenden und aus einem durch Erfahrung und Studium reichen Wissensschatz geschöpften Referat. Tatsachenerklärungen, Deutungen und Wegweisungen, die in jedem Lehrerherzen, aber auch in jeder Schulstube ein lebendiges Echo finden sollten. Und dennoch – sozusagen keine Diskussion. Bei der einzigen Gelegenheit, die die Lehrer aus Bündens Tälern zusammenzuführen vermag. Warum? – Der Referent hat uns eine Antwort gegeben: aus lauter Bescheidenheit!

Doch scheint mir, gerade den Nagel auf den Kopf getroffen hat er damit kaum.

Einerseits mag der Grund in der allzu vorgerückten Zeit gelegen haben. Wenn's schon auf ein Uhr nachmittags geht, die Zeit fürs Mittagessen und hierauf der abfahrenden Züge in allzu

*) Dieser Aufsatz kam für die Dezembernummer, für die er gedacht war, leider zu spät und mag nun hier Platz finden.